

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Peine der Stadt Peine

**in der Fassung vom 26.04.2012,
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 10, 136 Abs. 4 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Peine (abgekürzt: SEP)“.
3. Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung, d. h. die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Peine liegenden Kläranlage, Pumpstationen, Druckrohrleitungen und Freigefällekanäle auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Peine in der jeweils geltenden Fassung. Der Eigenbetrieb sorgt für die ordnungsgemäße technische Betriebsführung und jederzeitige, sichere und umweltgerechte Abwasserbeseitigung sowie für eine Werterhaltung des Abwassersystems. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, Abwasseranlagen im Rahmen des von der Stadt vorgegebenen Zeitplanes zu erstellen. Dies gilt insbesondere für Erschließungsgebiete, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Straßenerneuerung sowie vor Ansiedlungsvorhaben der Stadt.
2. Der Eigenbetrieb darf im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der Sache und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

...

3. Ferner sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Gewässerunterhaltung,
- Unterhaltung von Straßeneinläufen,
- Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abwasserbeseitigungssatzung oder Abwasserverordnung,
- Stellungnahmen zu Bauleitplanungen,
- Maßnahmen nach der Abwasserverordnung einschließlich Genehmigungs- und Forderungsbescheide,
- Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen,
- Grünflächenunterhaltung im Abwasserbereich einschließlich Regenrückhaltebecken,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs durch Wasserbehörden,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen von Wasser/Abwasserverbänden,
- Fachtechnische Stellungnahmen zu Maßnahmen nach der Abwasserbeseitigungssatzung,
- Fachtechnische Stellungnahmen einschließlich Bescheiderstellung zu Entwässerungs- und Einleitungsgenehmigungen,
- Ausarbeitung zum Satzungs-, Gebühren- und Beitragsrecht,
- Gewässerschutzbericht.

§ 3

Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen gebildet, bestehend aus:

- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen des Zentralkläwerks,
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Pumpstationen,
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Regenentwässerung,
- Grundstücken, Gebäude und Betriebsanlagen für Klärschlammzwischenlager,
- Druckrohrleitungen,
- Freigefällekanäle (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle),
- Maschinen, maschinelle Anlagen, Geschäfts- und Betriebsausstattung,
- Sonderbauwerke der Ortsentwässerung.

§ 4

Betriebsleitung, Zuständigkeit

1. Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in. Er/Sie wird auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Rat bestellt.

...

2. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. Personaleinsatz und personalrechtliche Befugnisse, die der Betriebsleitung übertragen sind,
 3. Aufstellung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB), des Wirtschaftsplans, Vermögensplans, Erfolgsplans, der Stellenübersicht und des Jahreschlusses,
 4. nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 5. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergaberichtlinien,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) 10.000,00 € bei Stundungen von Forderungen bis zu einem Jahr,
 - b) 15.000,00 € bei Stundungen von Forderungen länger als ein Jahr,
 - c) 15.000,00 € bei Niederschlagung von Forderungen,
 - d) 1.500,00 € bei Erlass von Forderungen,
 7. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn ein Betrag von 150.000,00 € nicht überschritten wird;
 8. Planung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftsplanung,
 9. jährlicher Bericht über die durchgeführten technischen Maßnahmen im vorausgegangenem Wirtschaftsjahr,
 10. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Abwasserkonzeptes, insbesondere Vorschläge zur
 - a) Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes in Anlehnung an den Flächennutzungsplan,
 - b) Aufstellung und Umsetzung eines Kanalsanierungskonzeptes für die Kernstadt Peine und die Ortschaften.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sowie Eilentscheidungen

1. Der Rat der Stadt Peine bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Peine. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten haben Stimmrecht. Die Amtszeit der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten entspricht der Wahlperiode des Rates.

...

2. Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und zwei Vertretern/Vertreterinnen der Beschäftigten. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil.
3. Der Betriebsausschuss kann Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes, der Stadt sowie Sachverständige zu seiner Unterstützung heranziehen.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der Betriebsleitung fallen. Im Übrigen bereitet der Betriebsausschuss die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 - Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der in § 4 Abs. 2 Ziff 7 genannte Betrag überschritten wird,
 - Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 6 überschritten werden.

Der Betriebsausschuss gibt darüber hinaus an den Rat Empfehlungen

- zum Wirtschaftsplan,
 - über die Ergebnisverwendung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - zur Gebührenkalkulation.
6. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter/in. Der Betriebsausschuss und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er/Sie ist befugt der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten zu erteilen.
2. Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Bürgermeister/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

...

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.
3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Peine zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9

Sonderkasse

1. Der Eigenbetrieb führt eine Sonderkasse, für die die kassenrechtlichen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Führung der Kassengeschäfte ist von der Stadt Peine auf die Stadtwerke Peine GmbH im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages übertragen worden.
3. Die Kassenaufsicht regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

- 6 -

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.